

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

467

Nr. 92

Mittwoch, den 27. Juli

1921

Inhalts-Verordnung, betreffend Ausverkauf im Gebiete der Landherrenschaften des Herz- und Marschlande. S. 467.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Verordnung,

betreffend

Ausverkäufe im Gebiete der Landherrenschaften der Herz- und Marschlande.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 und der Bekanntmachung des Senats vom 20. August 1909 wird nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen für die Landherrenschaften der Herz- und Marschlande das Folgende bestimmt:

§ 1

Wer einen Ausverkauf ankündigt will

1. aus Anlaß eines Konkurses oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs unter Hinweis auf diesen,
 2. wegen Verlegung des Geschäfts, wegen baulicher oder räumlicher Veränderung, wegen Veränderung im Geschäftsbetriebe oder im Umsatze dieses Betriebes oder wegen Erneuerung von Geschäftsräumen,
 3. wegen Aufgabe des Geschäfts, einzelner Abteilungen desselben oder bestimmter Artikel,
 4. wegen Änderung der Firma, Veränderung in der Person oder in dem Personenstande der Geschäftsinhaber,
 5. wegen entstandenen Sachschadens (Feuer, Wasser, Rauchschaaden usw.),
 6. außerhalb der ordentlichen, dem ständigen Geschäftsbetriebe dienenden Geschäftsräume sowie
 7. als gewerbetreibender Aufkauf fremder Warenmassen, als Auktionator oder Taxator,
- hat den Landherrenschaften Hamburg, Klingberg 1, mindestens zwei Wochen vor Beginn des Ausverkaufs schriftlich Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns zu erstatten und mindestens eine Woche vor Beginn des Ausverkaufs ein vollständiges und übersichtlich geordnetes Verzeichnis der auszuverkauften Waren in doppelter Ausfertigung dort einzureichen.

Der Ankündigung eines Ausverkaufs steht jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebes, Aufgabe einer einzelnen Waren-gattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betrifft: (§ 9 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1909).

§ 2

Anzeige und Verzeichnis müssen mit Datum versehen und von dem Veranstalter oder dessen Stellvertreter unterzeichnet sein.

§ 3

Das Verzeichnis muß die Waren richtig und vollständig nach Art und Zahl, Maß oder Gewicht und nach dem Orte der Aufbewahrung bezeichnen.

Die Landherrenschaften sind befugt, nach Anhörung von Sachverständigen die Ergänzung eines dieser Anforderungen nicht entsprechenden Verzeichnisses zu verlangen.

§ 4

Die Einsicht der Verzeichnisse ist jedem kostenlos gestattet.

§ 5

Von der Einhaltung der im § 1 Abs. 1 genannten Fristen können die Landherrenschaften auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die auszuverlaufenden Waren dem Verderben ausgesetzt sind oder sonst Gefahr im Verzug ist.

§ 6

Für Ausverkäufe der im § 1 bezeichneten Arten, die bei Erlass dieser Verordnung bereits angekündigt sind oder begonnen haben, ist die schriftliche Anzeige und die Einreichung des Verzeichnisses binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzuholen, wenn die Ausverkäufe nicht innerhalb dieser Frist beendet werden sollen.

§ 7

Zwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 10 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 mit Geldstrafe bis zu M 150 oder mit Haft bestraft.

Wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkaufe stellt, die nur für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft worden sind (sog. Vorratswaren oder Nachschieben von Waren), wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu M 5000 oder mit einer dieser Strafen bestraft — s. § 8 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 —.

§ 8

Auf Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, findet diese Verordnung keine Anwendung. Bezüglich dieser Ausverkäufe behält es bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 7. November 1911, Amtsblatt S. 746, sein Bewenden.

Hamburg, den 16. Juli 1921.

Die Landherrenschaften der West- und Marschlande.